

B.) Gastronomie (§9) (Innen- und Außengastronomie)

Grundsätzlich gilt:

das **Abstandsgebot** zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen;

die **Maskenpflicht für Gäste und Personal**; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.

Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen können. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

die Pflicht zur **Kontakterfassung** und im Innenbereich gilt **für nicht-immunisierte Personen immer die Testpflicht**.

Ausnahmen: Sind in einer gastronomischen Einrichtung **nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen** gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleich gestellte Personen), **entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht**. Die übrigen Schutzmaßnahmen - also insbesondere die **Testpflicht** und die **Kontakterfassung** - bleiben bestehen.

Bei **Warnstufe 2** reduziert sich diese Personenanzahl der nicht-immunisierten auf **10 Personen**; bei **Warnstufe 3 auf 5 Personen**.

Die **Testpflicht gilt nicht** für:

Kinder bis einschließlich 11 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler (Hintergrund sind die in Schulen regelmäßig stattfindenden Testungen und das damit bereits erreichte hohe Schutzniveau. Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden Geimpften und Genesenen gleichgestellt.) und **geimpfte oder genesene Personen**.

Die Tischbelegung erfolgt nach den allgemeinen Kontaktregelungen der CoBeLVO, d. h. **maximal 25 nicht-immunisierte Personen**, zuzüglich Kinder bis 11 Jahre aus den jeweiligen Hausständen plus Geimpfte und Genesene (anzahlunabhängig).

Bei **Warnstufe 2** reduziert sich die zulässige Personenanzahl auf **10 Personen**, bei **Warnstufe 3 auf 5 Personen**.

Alles zum TEST:

NEU: Die Testpflicht außen entfällt weiterhin komplett !

Unsere Mitarbeiter sind täglich getestet oder geimpft und brauchen zur Zeit laut Landesverordnung keine Maske mehr zu tragen.

[Link zu den FAQ des Landkreises SÜW](#)

Regeln der Landesregierung und Hinweise:

Bitte benutzen Sie zuerst die Desinfektionspender für Ihre Hände. Medizinische Mundschutzpflicht besteht auf dem ganzen Anwesen außer am Tisch selbst.

In unserem Check-In werden Sie in Empfang genommen und erhalten dort die für Sie vorgesehene Tischnummer.

Bitte tragen Sie sich verpflichtend in die ausgelegte Adressenliste ein. (Name, Vorname, Adresse, Telefonnr.).

Oder nutzen Sie die Luca-App www.luca-app.de/

oder die Corona Warn App www.coronawarn.app/de/

Beachten Sie die aktuelle Personenobergrenze der Landesregierung.

Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

Bitte unterlassen Sie es Tische zu verrücken um den vorgegebenen Abstand zu gewährleisten.

Im gesamten Restaurantbereich sind H14 Luftfilter aktiv, die 99% der Viren (auch Covid 19 Viren) entfernen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung !